

8. GEPLANTE ÜBERWACHUNGSMÄßNAHMEN (MONITORING)

Im Rahmen der Umweltüberwachung sollen die Einhaltung der getroffenen Festlegungen und die Effektivität der vorgeschlagenen Maßnahmen überwacht werden.

Ein wichtiger Bestandteil beim Schutz der Art. 17-Biotopie ist die Festlegung von „zone servitude urbanisation“ im PAG und die Respektierung in den schémas directeur. Es ist zu überwachen, dass auf der detaillierten Planungsebene, in den PAP's, diese Vorgaben eingehalten werden. Die Überwachung der Einhaltung der gemachten Vorgaben ist auch auf die Phase der baulichen Aktivitäten vor Ort auszudehnen (ökologische Baubegleitung). Bei der Realisierung der einzelnen Baugebiete ist auch die Bodenbewirtschaftung hinsichtlich Anpassung an das Relief, Aushubmengen und Bodenverarbeitung zu überwachen.

Zudem sollten die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (speziell auch bei Verlust von Art. 17-Biotopen) überwacht werden, sowohl die Realisierung als auch die spätere Entwicklung. Dies gilt insbesondere auch für die vorgeschlagenen vorgezogenen Maßnahmen und die Maßnahmen, die dem Artenschutz bei Tieren (Fledermäuse) dienen

Die Gemeinde ist zur Zeit dabei, ihr Abwassersystem zu optimieren und an die geltenden Vorschriften anzupassen. Dieser Prozess ist zu überwachen und die Realisierung der Baugebiete an die Situation der Abwasserklärung anzupassen.

Zur Reduzierung von Einflüssen auf das Landschaftsbild wurden an vielen Stellen spezielle Eingrünungsmaßnahmen vorgeschlagen. Es ist zu prüfen, ob mit den Maßnahmen die gewünschten Wirkungen erreicht werden. Ist dies nicht der Fall, sind Nachbesserungen erforderlich.

Prinzipiell bietet die vorgeschriebene Aktualisierung des PAG alle 6 Jahre die Möglichkeit, korrigierend in die Entwicklungsplanung einzugreifen.